Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 30.

(No. 1927.) Ministerial-Erklärung über die Erneuerung der mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung bestehenden Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 12. Dezember 1837.

Nachdem die zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung unter dem $\frac{12}{19}$. Januar 1830. erneuert abgeschlossene Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention, der in dem Artikel V. derselben enthaltenen Bestimmung zufolge, mit dem 1. Oktober d. J. abgelaufen ist, das Bedürfniß einer die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Verständigung aber noch fortdauert, so sind die beiderseitigen Regierungen übereingekommen, die vorgedachte Konvention in allen ihren Punkten dergestalt zu erneuern, daß dieselbe bis zum 1. Oktober des Jahres 1846., jedoch mit folgenden Modifikationen, ferner gültig seyn soll:

1) Die Benutzung der Etappe Buttstedt in der bisherigen Art wird Königlich Preußischer Seits nur für außerordentliche Fälle vorbehalten; dagegen werden die in der Gegend von Weißensee und Sömmerda einquartierten Königlich Preußischen Truppen auf dem Marsche nach Erfurt ihren Weg künftig über Stotternheim durch das Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachsche Gebiet nehmen, auf welcher letzteren Straße jedoch Königlich Preußischer Seits weder Vorspann noch Quartier gefordert werden wird;

2) die Vergütung des von Großherzoglichen Unterthanen für Königlich Preußische Truppen gestellten Vorspanns wird auf den Etappen
   a) von Eisenach nach Gotha zu $3\frac{1}{2}$ Meilen,
   b) „ Eisenach „ Vacha „ $4\frac{1}{8}$ „
   c) „ Vacha „ Hersfeld „ $3\frac{1}{2}$ „
   berechnet werden;

3) die in ganzen Truppentheilen oder doch unter Führung von Offizieren marschirenden Königlich Preußischen Truppen werden auf den Großherzoglichen Etappen die Kosten ihrer Verpflegung sowohl, als auch die Vorspann- und Botenlöhne sofort baar vergüten; die Zahlungen für die im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach empfangenen Leistungen werden in der Regel an die jenseitigen Etappen-Kommissarien, und nur in den Fällen, wo der kommandirende Offizier in einer anderen Stadt oder einem Dorfe einquartiert seyn sollte, an die dortigen Ortsvorgesetzten, unter Ertheilung von Bescheinigungen der jenseitigen Prästationen, geleistet. Hier-

(Ausgegeben zu Berlin den 15. September 1838.)

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 12. Dezember 1837.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Staatsministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. August 1838.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

(No. 1928.) Ministerial-Erklärung über die Erneuerung der mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung bestehenden Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 30. März 1838.

Nachdem die zwischen der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung im Jahre 1833. erneuert abgeschlossene Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention, der in ihrem 52sten Artikel enthaltenen Bestimmung zufolge, mit dem 1. Oktober 1837. abgelaufen ist, so sind die beiderseitigen Regierungen übereingekommen, die vorgedachte Konvention in allen ihren Punkten dergestalt zu erneuern, daß

1) dieselbe weiter bis zum 1. Oktober 1846. in Kraft bleiben soll, jedoch mit der Modifikation, daß
2) von Königlich Preußischer Seite die Benutzung der im 1sten Artikel vorbehaltenen, von Heiligenstadt über Witzenhausen und Kassel nach Warburg führenden Militairstraße nur in außerordentlichen Fällen angeordnet, und eine jede solche Benutzung vierzehn Tage vor ihrem Eintritte dem Kurfürstlich Hessischen Ministerium angekündigt,
3) den Ortschaften, welche der im 2ten Artikel mehrerwähnter Konvention angeführte Bezirk umfaßt, die Gemeinde Bensen zugezählt, und
4) die gleichfalls in diesem Artikel gedachte Entfernung von Coppenbrügge nach Oldendorf auf vier Meilen festgesetzt wird.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 30. März 1838.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kurfürstlich Hessischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. August 1838.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

(No. 1929.) Erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preußen und Hannover. Vom 25. Mai 1838.

Der unterzeichnete Königlich Preußische Geheime Staats- und Kabinets-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch: daß, nachdem die zwischen dem Königlich Preußischen und Königlich Hannöverschen Gouvernement am 6. Dezember 1816. abgeschlossene und im Jahre 1827. verlängerte Durchmarsch- und Etappen-Konvention mit dem 1. Januar v. J. abgelaufen ist, und seitdem nur stillschweigend fortgedauert hat, eine Erneuerung und resp. Modifikation derselben jedoch von den beiderseitigen Gouvernements für nothwendig und angemessen erachtet worden, die beiderseitigen betreffenden Königlichen Ministerien Namens ihrer Regierungen die nachstehende anderweite Uebereinkunft abgeschlossen haben:

§. 1.

Die Militairstraßen, welche die beiderseitigen Allerhöchsten Gouvernements für die durchmarschirenden Truppen festgesetzt haben, begreifen folgende Linien:

A. Für die Königlich Preußischen Truppen:

1) Von Wolfenbüttel über Groß-Lafferde nach Hildesheim, und von da,
   a) nach Alfeld auf Eschershausen,
   b) nach Coppenbrügge auf Oldendorf.
2) Von Heiligenstadt über Nörthen, Einbeck, und Alfeld nach Coppenbrügge auf Oldendorf.

Gegen Einräumung der Straßen von Hildesheim über Alfeld, fällt die bisherige Straße über Hameln weg, und gegen Einräumung der unter Nr. 2. bezeichneten Straße ist von dem Königlich Preußischen Gouvernement diejenige Militairstraße, welche nach den unterm 29. Mai 1815. zu Wien abgeschlossenen Traktaten über Gifhorn, Celle u. s. w. führen sollte, für die Zeit des Friedens völlig aufgegeben und wird nur für den Fall eines Krieges und der hierdurch sich verändernden Truppen-Direktionen vorbehalten.

B. Für die Königlich Hannöverschen Truppen:

Von Osnabrück über Ippenbühren nach Rheine auf Bentheim.

§. 2.

Die Etappen-Hauptorte, deren Entfernungen von einander und die ihnen beigelegten Rayons sind folgende.

1) Auf der Straße von Wolfenbüttel nach Eschershausen oder Oldendorf:

von Wolfenbüttel nach Groß-Lafferde,

mit Klein-Lafferde, Gadenstedt, Lengede, Münstadt, Oberg, Groß-Ilsede, Adenstadt, Steinbrück, Söhlde, Groß-Himstedt, Klein-Himstedt, Bettrum, Feldbergen, Oedlum, Möllme, Garmissen, Garbolzum, Hoheneggelsen . . 3 Meilen,

von Groß-Lafferde nach Hildesheim,

mit Steuerwald, Himmelsthür, Sorsum, Emmerke, Groß-Escherde, Klein-Escherde, Groß-Giesen, Klein-Giesen, Bettmar, Drispenstedt, Barenstedt, Einum, Dinklar, Kemme, Achthum, Uppen, Schelverten, Moritzburg, Achtersum, Harsum, Hönnersum, Borsum, Hasede, Asel, Machtsum . . . . 3 Meilen,

von Hildesheim nach Alfeld,

mit Sack, Langenholzen, Gerzen, Imsen, Limmer, Föhrste . . . . $3\frac{1}{4}$ Meilen,

von Alfeld nach Eschershausen . . . . 3 Meilen,

von Hildesheim nach Coppenbrügge,

mit Brünnighausen, Brullsen, Neustadt, Hohnsen, Herkensen, Bentorf, Dörpe, Marienau und Volldagsen, Hemmendorf, Salzhemmendorf, Lauenstein, Bessingen, Dideßen, Behrensee, Oldendorf, Bensdorf, Oersum, Bisperode 4 Meilen,

von Coppenbrügge nach Oldendorf . . . . 4 Meilen.

) Auf der Straße von Heiligenstadt nach Oldendorf (siehe §. 3.):

von Heiligenstadt nach Nörthen . . . . 5 Meilen,

von Nörthen nach Einbeck . . . . $3\frac{3}{4}$ Meilen,

von Einbeck nach Alfeld . . . . $3\frac{1}{4}$ Meilen,

von Alfeld nach Coppenbrügge . . . . 4 Meilen.

3) Auf der Straße von Osnabrück nach Bentheim:

von Osnabrück nach Ippenbühren,

mit Lehne, Kloster Gravenhorst, Pusselbühren, Langenbeck, Westcappeln nebst Dependenz, Lotte, Mettingen, Bevergen . . . . $3\frac{1}{2}$ Meilen,

von Ippenbühren nach Rheine,

mit dem Kirchspiele Rheine und Dependenz, Mesum nebst Dependenz, Neuenkirchen nebst Dependenz . . . . 3 Meilen,

von Rheine nach Bentheim . . . . 3 Meilen.

§. 3.

Die durchmarschirenden Truppen (mit Ausnahme von kleinen Detaschements bis 50 Mann, welche in die Baracken (Ordonnanzhäuser) kommen, sobald dieselben eingerichtet seyn werden) sind gehalten, nach jedem als zum Bezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappen-Behörde angewiesen wird; es sey denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere Ortschaften, als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armee-Korps in starken Eschelons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit den Etappen-Behörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

In so fern den Königlich Preußischen Truppen bei ihrem Durchmarsche auf der Straße von Wolfenbüttel nach Eschershausen oder Oldendorf ein Ruhetag zu geben ist, soll solches auf der Etappe Hildesheim geschehen.

Die Straße von Heiligenstadt nach Oldendorf darf nur selten und nur zum Marsche von kleineren Truppen-Abtheilungen, zu höchstens 1 bis 2 Bataillons oder Eskadrons, benutzt werden. Es sind daher den dortigen Etappen-Orten keine dauernden Rayons beigelegt worden, jedoch bleibt der Königlich Hannöverschen Regierung vorbehalten, solche in einzelnen Fällen, wo es nöthig seyn sollte, zu bestimmen und soll dieselbe von etwa beabsichtigten Truppen-Durchmärschen auf dieser Straße (kleine Detaschements unter 20 Mann ausgenommen) jedesmal drei Wochen vorher benachrichtigt werden.

§. 4.

Sämmtliche respektive durch die Königlich Preußischen und Königlich Hannöverschen Lande marschirende Truppen müssen auf einer der betreffenden Militairstraßen mit genauer Berücksichtigung der festgestellten Etappen-Haupt-Orte instradirt seyn, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können.

§. 5.

Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so werden die Marschrouten für die Königlich Preußischen Truppen, welche durch die Königlich Hannöverschen Lande marschiren, von dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium und dem General-Kommando in Sachsen oder Westphalen; dagegen für die durch die Königlich Preußischen Staaten marschirenden Königlich Hannöverschen Truppen die Marschrouten von der Königlich Hannöverschen General-Adjutantur oder dem Chef des General-Stabes ertheilt werden.

In den auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten, Frauen, Kinder und Privat-Bediente der Offiziere) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen.

§. 6.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden.

Den Detaschements von 20 bis 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappen-Behörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron, müssen die Etappen-Behörden wenigstens 3 Tage zuvor benachrichtigt werden. Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so müssen nicht allein die Etappen-Behörden, sondern auch die gegenseitigen Landes-Regierungen wenigstens 8 Tage zuvor benachrichtigt werden.

Außerdem soll, wenn ein oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigstens 3 Tage vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Gestellung der Transportmittel ꝛc. ꝛc. mit der die Direktion über die betreffende Militairstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappen-Haupt-Orten für das ganze Korps zu treffen.

 Dieser

Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transport-Mitteln, Tag der Ankunft 2c. 2c. genau instruirt seyn.

Auch kleine Detaschements unter 20 Mann sollen nie ohne einen Vorgesetzten marschiren.

§. 7.

Einzelne Beurlaubte, und sonst nicht im Dienst befindliche Militair-Personen haben weder auf Quartiere noch Verpflegung Anspruch, wenn sie sich nicht durch Marschrouten als dazu berechtigt ausweisen; diejenigen Truppen aber, welche zu Quartier und Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern oder in den Baracken (Ordonnanzhäusern), deren Anlage der betreffenden Regierung überlassen bleibt.

Die Utensilien in den Baracken (Ordonnanzhäusern) bestehen für den Unteroffizier und Soldaten in Lagerstroh, 1 Hakenbrett, Stühlen oder hinreichenden Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken (Ordonnanzhäusern) zufrieden zu seyn, sobald er dasjenige erhält, was er konventionsmäßig zu fordern berechtigt ist.

§. 8.

Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquarteirt werden, erhalten auf die Anweisung der Etappen-Behörden und gegen auszustellende Quittungen der Kommandirenden die Natural-Verpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirthes zufrieden seyn muß. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt.

Der Unteroffizier und Soldat, so wie jede zum Militair gehörende Person, welche nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sey es bei dem Einwohner oder in Baracken (Ordonnanzhäusern) verlangen: 2 Pfund gut ausgebackenes Roggenbrodt, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört. Ein Mehreres können Unteroffiziere, Soldaten 2c. überall nicht fordern, namentlich nicht die Verabreichung von Frühstück, Bier, Branntwein und Kaffee; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte verkäuflich ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

Die Subaltern-Offiziere, bis zum Kapitain exklusive, erhalten außer Quartier, Heizung und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebraut wird, Morgens zum Frühstück Kaffe, Butterbrod und $\frac{1}{8}$ Quart Branntwein.

Der Kapitain kann außer der eben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

§. 9.

Für Quartier und Verpflegung der hierauf angewiesenen Militairpersonen werden, nach Verschiedenheit der Grade, die folgenden Vergütungs-Sätze bezahlt:

für

für den Soldaten und eine jede in diesem Grade stehende Militairperson,
auch jeden Offizier-Bedienten . . . . 4 gGr. Gold
für den Unteroffizier . . . . 4 = =
für die Frau aus diesen beiden Klassen . . . . . 4 = =
für jedes Kind . . . . 2 = =
für den Subaltern-Offizier . . . . 12 = =
für den Kapitain . . . . 16 = =

Stabs-Offiziere und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern, in solchen Orten, wo dieses nicht thunlich seyn sollte, bezahlt
ein General oder Oberst . . . . 1 Rthlr. 12 gGr. Gold
jeder andere Stabs-Offizier . . . . 1 = — = =
wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß.

§. 10.

Den Frauen und Kindern von Unteroffizieren, Soldaten rc. gebührt nur dann Quartier und Verpflegung, wenn sie in den Marschrouten besonders aufgeführt sind; dagegen haben Frauen und Kinder von Offizieren auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch.

§. 11.

Sollten durchmarschirende Unteroffiziere und Soldaten rc. dergestallt erkranken, daß sie nicht füglich gleich weiter transportirt werden könnten, so sollen dieselben auf Kosten ihres Gouvernements in einem geeigneten Lokale, die Königlich Preußischen Truppen wo möglich in dem Militair-Hospitale zu Hildesheim, untergebracht, verpflegt und ärztlich behandelt werden.

Wofern jedoch gegen die bisher gestattete Mitbenutzung des Militair-Hospitals in Hildesheim für erkrankte Königlich Preußische Militairs auf Seiten der Königlich Hannöverschen Regierung künftig Bedenken eintreten sollten, ist die Königlich Preußische Regierung nur berechtigt, daselbst die unentgeltliche Einräumung eines Lokals zu dem einzurichtenden besonderen Etappen-Hospitale zu verlangen, und hat sodann für die Anschaffung der nöthigen Effekten, so wie für alle sonstigen Erfordernisse auf eigene Kosten zu sorgen.

Führen die durchmarschirenden Truppen Arrestaten mit sich, deren Unterbringung in einem Arrest-Lokale erforderlich ist, so wird außer den gewöhnlichen Vergütungssätzen der Quartierwirthe bezahlt auf jeden Arrestaten, für Lagerstroh 1 Gr., für Aufwartung 1 Gr., und daneben in den Wintermonaten, vom 1. Oktober bis ult. März, für Heizung und Licht im Arrest-Lokale 4 Gr., Alles in Kourant.

§. 12.

Die Etappen-Behörden und Orts-Obrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute reinliche Stallung angewiesen wird.

Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Orts-Obrigkeit vorzubringen, dagegen ist es durchaus unzulässig und bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß von den Militair-Personen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle heraus und ihre Pferde hineingebracht werden. Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappen-Behörden und gegen Quittung des Empfängers aus einem in jedem Etap-

 pen-

pen-Hauptorte zu etablirenden Magazine in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten werden von der Etappen-Behörde sofort regulirt. Wollen die Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit freisteht, so hat ein Kommandirter des Detaschements die Fourage zur weiteren Distribution von der Orts-Obrigkeit in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden. Ist auf dem Marsche ein Pferd dergestallt erkrankt, daß es vorerst nicht weiter zu bringen ist, so wird auf die Dauer der Krankheit für den Mann und das Pferd dieselbe Vergütung geleistet, welche für einen auf dem Marsche befindlichen Mann und dessen Pferd gewährt wird.

§. 13.

Die Lieferung der Rationen soll von der mit der Direktion über die betreffende Militairstraße beauftragten Behörde jährlich öffentlich lizitirt und dem Mindestfordernden übertragen werden.

Der Königlich Preußische Etappen-Inspektor muß zu dieser Lizitation eingeladen werden, und kann darauf antragen, daß ein weiterer Lizitations-Termin anberaumt werde, wenn ihm die Preise zu hoch scheinen, welches die Königlich Hannöversche Behörde nicht verweigern kann.

In denjenigen Fällen, wo die Fourage nicht aus dem Magazine genommen, sondern von der Gemeinde geliefert ist, erhält diese denselben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazine fouragirt wäre.

§. 14.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappen-Behörden und gegen Quittung nur insofern verabreicht, als deshalb in den Marschrouten das Nöthige bemerkt worden. Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterweges erkrankt sind, können außerdem und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zum Marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Etappen-Hospital Anspruch machen.

In den Fällen, wo kein Arzt sich an Ort und Stelle befindet, um die nöthigen Atteste auszustellen, oder wegen Entfernung vom Haupt-Etappen-Orte nicht leicht darum angegangen werden kann, soll die Bescheinigung des Detaschementsführers allein genügen, um die Nothwendigkeit der zu gewährenden Krankenfuhren zu konstatiren. Uebrigens sind die Kosten, welche die ärztlichen Untersuchungen und Atteste in Fällen der Leistung von Krankenfuhren veranlassen, von dem betreffenden Gouvernement zu vergüten.

§. 15.

Wenn bei Durchmärschen starker Armee-Korps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden, so ist der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren, dieses muß aber durch eine schriftliche an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Leistung der Fuhren, gegen die bei der Stellung sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird. Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich

durch eine schriftliche Order des Regiments-Kommandeurs als dazu berechtigt legitimiren können.

§. 16.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappen-Bezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen, dagegen muß von den Obrigkeiten dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche zur gehörigen Zeit eintreffen.

§. 17.

Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten sich fortschaffen.

§. 18.

Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Fuhren unterwegs nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

§. 19.

Als Vergütung für den Vorspann, wird von dem resp. Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, inkl. des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von 6 gGr. Gold bezahlt.

§. 20.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappen-Hauptorts bis zum andern gleichgerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weiteren oder näheren Weg zurückgelegt haben.

Der Weg des Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 21.

Die Fußboten und Wegweiser dürfen vom Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Als Botenlohn werden für jede Meile 4 gGr. Gold vergütet, wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

§. 22.

Die Kommandirenden haben über die von den Quartierwirthen prästirte Naturalverpflegung und über die sonstigen Leistungen ordnungsmäßige, deutliche und hinreichend spezielle Bescheinigungen zu ertheilen, in welche auch alle verpflegten Offiziere jeder Zeit mit aufzunehmen sind; diese Bescheinigungen sind an die Ortsbehörden abzugeben. Sollten die Bescheinigungen nicht gehörig ausgestellt oder ganz verweigert worden seyn, so soll die von der Etappen-Behörde

hörde pflichtmäßig geschehene Attestation der nach der Marschroute beschafften Leistungen aller Art bei der Liquidation als gültige Quittung angenommen werden.

§. 23.

Die wegen Vergütung der verabreichten Beköstigung, des gestellten Vorspanns und der Boten oder Wegweiser bisher Statt gehabte Quartalsliquidation soll nur für die einzeln durchmarschirenden Soldaten und kleinen ohne Offiziere marschirenden Detaschements fortdauern; dagegen sollen bei Durchmärschen größerer unter Führung von Offizieren marschirender Detaschements und ganzer Truppenabtheilungen die vorerwähnten Leistungen nach den bestimmten Sätzen in der Regel unmittelbar und sofort von den Kommandirenden der in jeder einzelnen Ortschaft einquartierten Mannschaft an die Ortsobrigkeit gegen deren Quittung bezahlt werden.

Sollte diese unmittelbare sofortige Bezahlung in seltenen Ausnahmefällen durch die Truppen selbst nicht haben bewirkt werden können, so tritt das Liquidationsverfahren ein, jedoch nicht erst am Schlusse des Quartals, sondern in jedem einzelnen Falle sogleich, und soll dasselbe so viel als thunlich beschleunigt werden, damit die Befriedigung der Berechtigten in den möglichst kürzesten Fristen erfolge. Im Uebrigen behält es bei den bisherigen Quartalsliquidationen sein Bewenden.

§. 24.

In allen den Fällen, wo nach dem vorstehenden §. eine sofortige Bezahlung der Beköstigung, des Vorspanns und der Boten erfolgt, ist die Bezahlung der im §. 9. normirten Vergütungssätze nach folgender Reduktion baar in grobem Kourant mit gänzlichem Ausschlusse aller ausländischen Scheidemünze zu leisten: für den Vergütungssatz

von 2 gGr. Gold		2 gGr.	3 Pf.	Kourant,
„ 4 „ „		4 „	6 „	„
„ 6 „ „		6 „	9 „	„
„ 12 „ „		13 „	7 „	„
„ 16 „ „		18 „	2 „	„
vom Rthlr. „	1 Rthlr.	3 „	2 „	„
von 1 Rthlr. 12 gGr. Gold	1 „	16 „	9 „	„

Die sofortige Bezahlung des Botenlohns ist nach den von der Orts-Obrigkeit dem Kommandirenden zu attestirenden Entfernungen zu leisten.

Uebrigens haben die Kommandirenden auch bei sofortiger Bezahlung der Beköstigung, des Vorspanns und der Boten über den Natural-Empfang dieser Leistungen die im §. 22. vorgeschriebenen Bescheinigungen, jedoch mit der Bemerkung zu ertheilen, daß ihrer Seits die konventionsmäßige Vergütung dafür bezahlt worden sey.

§. 25.

Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu erhalten, ist in Hildesheim ein Königlich Preußischer Etappen-Inspektor angestellt worden, dessen Bestimmung auch dahin geht, für die Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwanigen Beschwerden so viel wie möglich abzuhelfen, er hat aber überall keine Autorität über die Königlich Hannöverschen Unterthanen.

Dem

Dem Etappen-Inspektor wird die Portofreiheit bei Dienstsiegel und Kontrasignatur der Militairbriefe zugestanden, er soll ein angemessenes Quartier ohne Verpflegung gegen eine billige Vergütung in Hildesheim erhalten.

§. 26.

Sollten hin und wieder Differenzen zwischen dem Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden dieselben von der betreffenden Etappen-Behörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem oben erwähnten Etappen-Inspektor gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappen-Behörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines anderen Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

§. 27.

Den gegenseitigen Etappen-Behörden wird es noch zur besondern Pflicht gemacht, ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, worüber der Etappen-Inspektor gleichfalls zu wachen hat, und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere sowohl, wie die Etappen-Behörden, sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Quartierwirthen und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre Deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können. Die resp. Königlich Preußischen und Königlich Hannöverschen Truppen, welche auf eine der genannten Militairstraßen instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, so wie die erforderlichen Auszüge aus derselben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden sollen.

Die vorstehende, Namens der Königlich Preußischen und der Königlich Hannöverschen Regierung abgeschlossene erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Konvention soll nach erfolgter Auswechselung der darüber ausgefertigten gegenseitigen Ministerial-Erklärungen vom 1. Juli 1838. bis 1. Juli 1848. Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Staaten haben und zu diesem Behufe öffentlich bekannt gemacht werden.

Jedoch wird dabei bevorwortet, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges den Umständen nach die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

Berlin, den 25. Mai 1838.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Geheime Staats- und Kabinetsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Hannöverschen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. August 1838.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

---

ad §19 St.O. v 1808.
§13 —— 1831.

(No. 1930.) Verordnung über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben. Vom 28. Juli 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Deklaration und Ergänzung der Vorschriften der Städteordnungen vom 19. November 1808. (§§. 16. und 19.) und vom 17. März 1831. (§. 13.) über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Für die Ertheilung des Bürgerrechts dürfen, außer den allgemein zulässigen Bürgerrechtsgeldern, weiter keine Abgaben oder Leistungen gefordert werden.

§. 2.

Werden für die Benutzung der nur gewissen Klassen von Einwohnern zum Vortheil gereichenden städtischen Anstalten besondere Abgaben erhoben, so kann von der Entrichtung derselben oder auch von der Erlegung eines Einkaufsgeldes wohl der Gebrauch der Anstalten, aber nicht die Erlangung des Bürgerrechts abhängig gemacht werden.

§. 3.

Die Höhe der Bürgerrechtsgelder an Orten, wo die Städteordnung vom 19. November 1808. eingeführt ist, wird auf zehn Thaler in großen, auf sechs Thaler in mittlern, und auf drei Thaler in kleinen Städten (§. 10. der Städteordnung) bestimmt; der Minister des Innern soll jedoch ermächtigt seyn, auf den Antrag einer Stadtgemeine eine Ausnahme hiervon, so wie die Erhebung herkömmlicher kleiner Nebenabgaben zu gestatten und den Betrag der letzteren festzustellen; wo dies bereits geschehen ist, hat es dabei sein Bewenden.

§. 4.

In Städten, wo die Städteordnung vom 17. März 1831. eingeführt ist, verbleibt es in Ansehung der Bürgerrechtsgelder bei den Bestimmungen des

§. 13. derselben; der Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, bei Prüfung des Statuts zweckwidrige und mit den jetzigen Verhältnissen nicht übereinstimmende Hebungen abzustellen.

§. 5.

Fällt ein im Stadtbezirke belegenes Grundstück, dessen Besitz die Gewinnung des Bürgerrechts erfordert, mehreren Miterben zu, so kann

1) die Gewinnung desselben erst nach erfolgter Erbtheilung und nur von demjenigen gefordert werden, welcher das Grundstück übernimmt.
2) Wird das Grundstück für gemeinschaftliche Rechnung an einen dritten verkauft, so liegt keinem der Erben die Gewinnung des Bürgerrechts ob.
3) Uebernehmen bei der Erbtheilung einige der Erben das Grundstück, so sind dieselben sowohl da, wo die Städteordnung vom 19. November 1808., als auch da, wo die Städteordnung vom 17. März 1831. gilt, das Bürgerrecht ein jeder einzeln zu gewinnen verpflichtet, jedoch nur dann, wenn der Antheil des einzelnen den im §. 15. der Städteordnung vom 17. März 1831. bestimmten Werth hat.

Eben diese Bestimmungen treten ein, wenn von einem Gewerbe die Rede ist, welches die Gewinnung des Bürgerrechts voraussetzt.

§. 6.

Die Berichtigung des Besitztitels hängt nicht von der Erwerbung des Bürgerrechts ab.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Juli 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 1931.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. August 1838. nebst Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes bei Lautenburg.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 12. v. M. eingereichten Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes bei Lautenburg, unter Vorbehalt des Widerrufs, vom 1. Juli d. J. ab, auf fünf Jahre genehmigt und sende Ihnen denselben vollzogen zurück, ermächtige Sie auch zugleich, nach Ablauf jener Frist mit den etwa erforderlichen Modifikationen eine Verlängerung dieses Tarifs von drei zu drei Jahren zu bewilligen.

Berlin, den 2. August 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

 Tarif

Tarif

zur Erhebung eines Brückengeldes bei Lautenburg.

An Brückengeld wird entrichtet:

1) Von jedem Pferde, jedem Stiere oder jeder Kuh im Zuge oder ledig, mit oder ohne Reiter oder Last ... Sechs Pfennige,
2) von jedem Schweine, Hammel oder Schaafe .... Zwei Pfennige,
3) von jedem Lamme .... Ein Pfennig.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armee-Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Uniform;
3) von Königlichen Beamten und deren Gefolge, und von Predigern;
4) von öffentlichen Kourieren und Estafetten, imgleichen von ordinairen Posten, von Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörigen Beiwagen und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfs-Fuhren, imgleichen Armen- und Arrestanten-Fuhren;
7) von Fuhren mit thierischem Dünger und Straßenkothe oder ähnlichem Unrathe beladen;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von allem mit Chausseebau-Materialien beladenen Fuhrwerke;
10) von den Einwohnern zu Lautenburg, die Fuhrleute der Kaufleute, wenn sie auswärtig wohnen, ausgenommen;
11) von den Salzfuhren, sobald sie das Salz in das Lautenburger oder irgend ein Magazin führen;
12) von den Landleuten, welche ihre Produkte an den gewöhnlichen Wochen-Markttagen zum Verkauf einbringen.

Berlin, den 2. August 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

(No. 1932.)

(No. 1932.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. August 1838., betreffend die Abänderung des in dem Gesetze wegen Aufhebung der persönlichen und gewerblichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen vom 13. Mai 1833. vorgeschriebenen Verfahrens bei Ablösung der den Grundherren zustehenden Entschädigungsrenten.

adl. a. 90. pag 55.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 3. d. M. verordne Ich, zur Vereinfachung des in dem Gesetz wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen vom 13. Mai 1833. vorgeschriebenen Verfahrens bei Ablösung der den Grundherren zustehenden Entschädigungsrenten, so wie zur Erleichterung der Mediatstädte bei Aufbringung ihrer nach §. 6. des Gesetzes zu leistenden Beiträge Folgendes:

§. 1.

Vor dem Ablaufe des dritten Quartals 1838. erfolgt die Kündigung sämmtlicher bis dahin definitiv anerkannter Renten, und deren Ablösung wird am 1. Januar 1839. bewirkt. Jede späterhin festgesetzte Rente ist künftig gleichzeitig mit der Ausfertigung des Anerkenntnisses zu kündigen und nach Ablauf der vierteljährigen Kündigungsfrist abzulösen.

§. 2.

Das hierzu erforderliche Kapitel wird aus den Betriebs- und Depositalfonds des Finanzministeriums unverzinslich vorgeschossen.

§. 3.

Statt der von den Mediatstädten nach §. 6. des Gesetzes aufzubringenden vollen Geldbeträge ihrer Abgaben und Leistungen sollen dieselben nur

a) den Betrag der den Grundherrn nach §. 7. des Gesetzes zustehenden, sowohl der bereits festgesetzten, als der noch festzusetzenden Renten vom 1. Januar 1834. ab bis zum Tage der Ablösung, also 30 Prozent weniger zu zahlen und

b) den Ersatz des nach §. 2. dieses Erlasses aus den Fonds des Finanz-Ministeriums hergegebenen Kapitalvorschusses zu leisten haben.

Hinsichtlich der grundherrlichen Abgaben-Rückstände aus der Zeit vor dem Jahre 1834. bleibt es bei den Bestimmungen des §. 6. des Gesetzes.

§. 4.

Denjenigen Mediatstädten, welche durch die aufgehobenen gewerblichen und persönlichen Abgaben besonders belastet gewesen sind, und denen wegen ihrer Mittellosigkeit der Ersatz des nach vorstehendem §. 3. b. ihnen vorzuschießenden Kapitals besonders schwer fallen würde, soll ein angemessener Erlaß daran gewährt und von ihrer Schuld abgeschrieben werden. Die dazu zu verwendende Summe darf den Betrag von 15 Prozent des gesammten Ablösungskapitals nicht überschreiten.

§. 5.

Die in jeder Mediatstadt in Folge des §. 6. des Gesetzes für die Jahre $18\frac{34}{38}$. ausgeschriebenen Gemeinesteuern werden vollständig eingezogen und zunächst zur Zahlung der nach vorstehendem §. 3. a. bis zum Schluß des Jahres 1838.

von

von jeder Stadt zu zahlenden Rente, der sich ergebende Ueberschuß aber zur theilweisen Erstattung des vorgeschossenen Ablösungskapitals verwendet.

§. 6.

Der Finanzminister hat unter Konkurrenz des Ministers des Innern die Summen festzusetzen, welche jede Mediatstadt vom 1. Januar des Jahres 1839. ab, zur Zahlung der Rückstände an noch festzusetzende Renten vom 1. Januar 1834. ab bis zum Tage der Ablösung und zur Rückerstattung des vorgeschossenen Ablösungskapitals jährlich aufzubringen hat. Dieser Jahresbetrag darf jedoch ohne Zustimmung Seitens der Mediatstädte in keinem Jahre höher als diejenige Summe gestellt werden, welche sie nach §. 6. des Gesetzes zu zahlen gehabt haben würden. Hinsichtlich des Verfahrens bei Repartiton dieser Beiträge bewendet es bei den ertheilten Vorschriften. Die Regierungen haben jedoch die Veranlagungsrollen zu vollziehen, die Erhebung durch die Elementar-Empfänger der Staatssteuern besorgen zu lassen und das Einziehungsverfahren in gleicher Art wie bei den Staatssteuern zu leiten.

§. 7.

Die Mediatstädte stellen über das von ihnen zu erstattende Kapital Anerkenntnisse in zween Exemplaren aus, wovon das eine, mit dem Visa der Regierung versehen, ihnen zurückgegeben wird. Die Abzahlungen erfolgen vierteljährlich durch die Kreis-Kassen an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Posen und Bromberg gegen Quittung die von den Regierungen unter dem Anerkenntnisse, welches sich im Besitze der Stadt befindet, ausgestellt wird. Zu gleicher Zeit bewirkt die Regierung die Abschreibung auf dem zweiten Exemplar des Anerkenntnisses, welches nach vollendeter Abzahlung des Kapitals quittirt und ebenfalls zurückgegeben wird.

§. 8.

Bei dem im Gesetze und in den ergangenen Instruktionen vorgeschriebenen Verfahren, wegen Ausfertigung und Einlösung der den Grundherren ausgestellten und noch auszustellenden Renten-Anerkenntnisse, behält es sein Bewenden, das Geschäft der Amortisationskasse schließt mit der vollendeten Ablösung und der Finanzminister hat das Rechnungswesen nach den in Folge dieser Verordnung veränderten Verhältnissen anderweit zu ordnen.

Berlin, den 29. August 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.